

Stand: November 2015

Reihe: Politische Stichworte
Beitragsbemessungsgrenze

Text: Die Beitragsbemessungsgrenze ist der Betrag, bis zu dem Arbeitsentgelt und Rente eines gesetzlich Versicherten für Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen werden. Sowie bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Der Teil des Einkommens, der die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht. Die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung steigt im gleichen Maße wie das jährlich berechnete Durchschnittseinkommen, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 450 teilbaren Betrag. Hintergrund: Die untere Grenze der Gleitzone für geringfügig Beschäftigte liegt bei 450 Euro. In der Rentenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze auf den nächsthöheren durch 600 teilbaren Betrag. Hintergrund hier: Bis zur Euro-Umstellung 2002 betrug dieser Wert 1.200, was dazu führte, dass die monatliche Beitragsbemessungsgrenze immer auf einem glatten 100er-DM-Betrag endete. Jetzt endet die monatliche Beitragsbemessungsgrenze immer auf einem glatten 50er-Euro-Betrag.

Länge: 1.18 Minuten

Von: Ralf Breitgoff